

Was wird im Familienrecht geregelt?

Alle Rechtsfragen der Ehe sowie Rechtsfragen bei Getrenntleben und Scheidung:

- Kindesunterhalt
- Ehegattentrennungsunterhalt
- Nachehelicher Ehegattenunterhalt
- Elterliche Sorge
- Umgang
- Hausratsteilung
- Zuweisung der Ehewohnung in der Trennung
- Vermögens- ggf. Schuldenauseinandersetzung
- Güterstände und Ausgleich des ehelichen Zugewinns
- Teilung der Rentenanswartschaften
- Erbrechtliche Folgen der Güterstände sowie der Scheidung

Familienrecht

Unsere Arbeitsschwerpunkte

- Familienrecht
- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Baurecht
- Vertragsrecht
- Arzthaftungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Notariatsangelegenheiten



die advokaten
Gundermann • Faehndrich • Börder-Carmine

Haben Sie Interesse an weiteren Informationen?

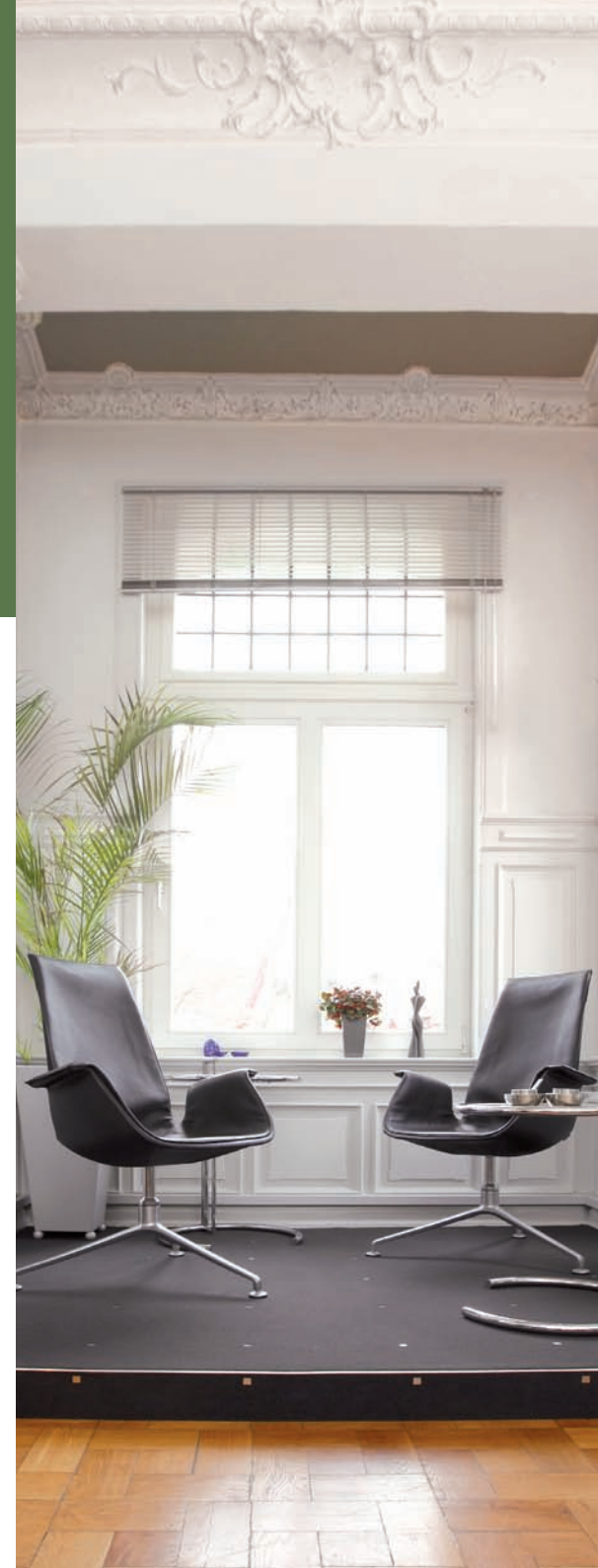
Flyer zu den Themen Erbrecht, Arbeitsrecht, Vorsorge und Bau- und Architektenrecht können Sie auf unserer Website downloaden oder telefonisch oder per E-Mail bestellen.

Wir wollen Sie

durch individuelle Beratung
und den gemeinsamen Erfolg
begeistern!

die advokaten
Bäckerstraße 39
31785 Hameln
Tel.: 05151 7058
Fax: 05151 45396
info@advokaten-hameln.de
www.advokaten-hameln.de

die advokaten
Gundermann • Faehndrich • Börder-Carmine



Ihre Fachanwältin für Familienrecht

▪ Birgit Gundermann



Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

▪ Marlene Börder-Carmine



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

Spezialisierung ist für uns die Voraussetzung für kompetente Beratung und Vertretung. Nur Fachanwältin sind gesetzlich verpflichtet sich regelmäßig fortzubilden. Das gewährleistet für Sie eine erfolgreiche Beratung und Vertretung durch uns auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

**Mehr über unsere Kanzlei unter:
www.advokaten-hameln.de**

Was bedeutet juristisch Trennung?

Voraussetzung ist die Trennung von Tisch und Bett. Dies bedeutet, dass kein Ehepartner für den anderen mehr Versorgungsleistungen, wie z.B. Kochen, Waschen, Bügeln, erbringt.

Wie ermittelt sich Kindes- und Ehegattenunterhalt?

Der Kindesunterhalt wird von dem bereinigten Nettoeinkommen des barunterhaltsverpflichteten Elternteils errechnet. Hierbei können in der Regel berufsbedingte Aufwendungen, Altersvorsorgeleistungen sowie Verbindlichkeiten einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich dann nach der jeweils aktuellen Düsseldorfer Tabelle (rechts abgedruckt).

Nach Abzug des Kindesunterhalts wird zur Berechnung des Ehegattenunterhalts von dem verbleibenden Einkommen das bereinigte Einkommen des Ehegatten abgezogen. Von diesem Differenzeinkommen bildet eine Quote von 3/7 den Ehegattenunterhalt.

Was setzt ein Scheidungsantrag voraus?

Damit ein Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht werden kann, ist es erforderlich, dass die Eheleute mindestens ein Jahr voneinander getrennt leben und die Ehe zerrüttet ist. Hiervon ist auszugehen, wenn keinerlei Gemeinsamkeiten mehr bestehen und die Basis für ein Zusammenleben nicht mehr gegeben ist, sei es wegen ständiger Streitigkeiten, eines neuen Lebenspartners oder ähnlicher Gründe.

Machen außergerichtliche Verhandlungen Sinn?

Verhandlungen mit der Gegenseite vor Einleitung gerichtlicher Verfahren sind oftmals der erste, schnelle und bessere Weg zur Durchsetzung Ihrer Ziele. Hierdurch können Kosten für ein langwieriges Verfahren eingespart werden und gleichzeitig führt die außergerichtliche Regelung oftmals zu einer befriedigenderen Lösung zwischen allen Beteiligten, da auch weitere in Streit stehende Positionen mit einbezogen und befriedet werden können.

Kosten von Beratung und Verfahren

Die Kosten für unsere Beratung belaufen sich in der Regel auf 47,50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer für jede Viertelstunde. Die Kosten der außergerichtlichen sowie der gerichtlichen Tätigkeit richten sich nach dem RVG. Dabei wird in erster Linie auf den Gegenstandswert abgestellt. Durch Beratungs- und/oder Verfahrenskostenhilfe können wir auch dann für Sie tätig werden, wenn Sie die Kosten aus eigenen Mitteln nicht selbst aufbringen können. Das ist im Einzelfall zu besprechen

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2011, alle Beträge in EURO)

	Nettoeinkommen d. Unterhaltungs- pflichtigen	Alterstufen in Jahren				%	Bedarfs- kontroll- betrag
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2.	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.050
3.	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.150
4.	2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.250
5.	2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.350
6.	3.101 - 3.500	406	466	446	625	128	1.450
7.	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.550
8.	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.650
9.	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.750
10.	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.850
ab 5.101 nach den Umständen des Falles							

Infos zur Tabelle

Bei der Tabelle ist das bereinigte Nettoeinkommen (nach Abzug von berufsbedingten Aufwendungen und anderen Verpflichtungen, z.B. ehebedingter unumgänglicher Schulden) sowie das Alter des Kindes maßgeblich.

Vom Tabellenbetrag ist das gesetzliche Kindergeld abzuziehen, wenn es der betreuende Elternteil voll erhält, da gesetzliche Kindergeldzahlungen beiden Eltern zustehen. Bei den ersten zwei Kindern sind somit aktuell 92,00 Euro, beim dritten Kind 95,00 Euro und ab dem vierten Kind 107,50 Euro abzuziehen, um den richtigen Zahlungsbetrag zu ermitteln. Auch hier stehen wir Ihnen bei allen rechtlichen Fragen mit Rat und Tat zur Seite.

Was ist zu tun?

Bei bestehenden Unterhaltstiteln ist zu prüfen, ob diese dynamisch sind. Bei einer prozentualen Bezeichnung „wachsen“ diese Titel mit; d.h. es bedarf keiner Neutitulierung, sondern nur der Aufforderung an den Unterhaltsschuldner, die neuen Beträge nach Einkommen und Alter des Kindes zu zahlen. Anderenfalls bedarf es einer Aufforderung an den Unterhaltsschuldner (zu Beweis Zwecken schriftlich), den erhöhten Unterhalt zu leisten sowie eine abgeänderte Urkunde beim Jugendamt zu errichten. Diese ist für den Unterhaltsschuldner kostenfrei.

Fragen Sie die Anwälte Ihres Vertrauens, insbesondere wenn eine außergerichtliche Klärung und Zahlung nicht herbeigeführt werden kann. Dann bedarf es eines außergerichtlichen Titulierungs- bzw. Abänderungsverfahrens, um zutreffende Kindesunterhaltsansprüche durchzusetzen.